



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 3. August 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-403/2016
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom
21. Juni 2016
2. Eingangsbestätigung vom
27. Juni 2016

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 21. Juni 2016 baten Sie um Übersendung einer Übersicht, aus der die Zahl der in einem Kalenderjahr aufgegriffenen oder abgeschlossenen Einzelfallprüfungen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Parteiengesetz seit 1999 hervorgeht.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG) und keine Ausschlussgründe gemäß §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften dem IFG vor. Unter Rechtsvorschriften sind zunächst Gesetze im formellen Sinn zu verstehen. Zu diesen gehört auch das nach Artikel 21 Abs. 3 GG geltende Parteiengesetz.

Das Parteiengesetz stellt auch mit Blick auf die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Parteiengesetz eine abschließende Regelung im Sinne von § 1 Abs. 3 IFG dar, dessen Regelungen durch einen parallelen Informationszugang nach dem IFG sinn- und zweckwidrig unterlaufen würden.



Das Verhältnis von speziellem Zugangsrecht und allgemeinem Informationsanspruch nach dem IFG richtet sich nach dem Gegenstand, zu dessen Schutz die betreffende Sonderregelung – vorliegend also die Regelungen nach §§ 23 ff. PartG – dienen (*Rossi*, IFG, § 1 Rn. 109).

Da politische Parteien als Vereinigungen von Bürgern über Art. 21 GG Grundrechtsträger sind und somit nicht Teil der Staatsorganisation, besteht für den Gesetzgeber die Erforderlichkeit einer Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Allgemeinheit und dem Recht der Parteien auf Wahrung der Vertraulichkeit. Parteien haben insofern einen Sonderstatus, wie sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der "Staatsfreiheit der Parteien" ergibt.

Eine Normierung des Ergebnisses dieser Abwägung bezüglich allgemeinen Transparenzanforderungen ist im Parteiengesetz in den §§ 23 ff. PartG abschließend erfolgt. Gemäß dieser Vorschriften sind die Rechenschaftsberichte der Parteien, die auch Erläuterungen zu Korrekturen in früher eingereichten Rechenschaftsberichten enthalten, für die Öffentlichkeit bestimmt. Ein Bericht hierüber erfolgt wiederum öffentlich durch den Bundestagspräsidenten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung, vgl. §§ 23 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4; 25 Abs. 3 Satz 3 PartG.

Die Transparenzvorschriften des Parteiengesetzes sehen damit Regelungen vor, die erforderlich sind, um der verfassungsrechtlich geforderten Transparenzpflicht der Parteien Genüge zu tun. Sie werden begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich fundierten Schutz der Parteien, insbesondere vor Ausforschungen durch die politische Konkurrenz, und die Persönlichkeitsrechte ihrer Mitglieder, insbesondere wenn es sich um Funktionsträger unterhalb der Landesverbandsebene handelt. Das Parteiengesetz trifft hinsichtlich der Abwägung dieser Rechtsgüter eine abschließende Regelung.

So ist der Präsident des Deutschen Bundestages nach § 23 Abs. 4 PartG verpflichtet, alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen und über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht zu erstatten. Dies schließt nach § 23 Abs. 3 Satz 2 PartG



die Pflicht ein, über die Ergebnisse seiner Prüfungen zu möglichen Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten nach § 23a PartG zu berichten. Verstöße gegen das Parteiengesetz bedingen regelmäßig auch eine Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts, wodurch die Berichtspflicht ausgelöst wird.

Bei der Erfüllung dieser Berichtspflicht hat der Bundestagspräsident auch die legitimen Schutzinteressen der politischen Parteien zu berücksichtigen, etwa indem Sachverhalte typisierend dargestellt werden. Dies gilt beispielsweise bei Überprüfungsverfahren, in denen sich eine Unrichtigkeit nicht hat nachweisen lassen. Dieses Ermessen des Bundestagspräsidenten, nicht jeden Einzelfall umfassend offen legen zu müssen, würde durch die Gewährung eines allgemeinen Informationszugangs nach dem IFG ausgehöhlt.

Ferner hat die Verwaltung des Deutschen Bundestages neben der Prüffunktion eine Beratungsfunktion. Die politischen Parteien sollen im Rahmen ihrer Rechnungslegungsverpflichtung die Parteienfinanzierungsbehörde jederzeit zum Umfang ihrer Rechnungslegungsverpflichtung, zu Korrekturverpflichtungen etc. um Rat fragen können, ohne befürchten zu müssen, dass entsprechender Schriftverkehr Dritten zugänglich gemacht wird. Insofern wird erneut auf die Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages über Entwicklung der Parteienfinanzen und Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG verwiesen, in denen jeweils alle veröffentlichungspflichtigen Angaben enthalten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

